# Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags

bisher: Vertrag zwischen den Kantonen Basel- Landschaft und Basel-Stadt über die part- nerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutio- nen mit regionalem Angebot (Kulturver- trag) vom 28. Januar 1997	neu: Vertrag zwischen den Kantonen Basel- Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)	Kommentare
Die Regierungen der Kantone Basel- Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:	Die Regierungsräte der Kantone Basel- Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:	
§ 1 Grundlagen, Konzept	I. § 1 Grundlagen	
<sup>1</sup> Die Parteien sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt mannigfaltig und breitgefächert kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder subventioniert. Eine Reihe baselstädtischer Kulturinstitutionen wird vom Kanton Basel-Landschaft in direkter Beziehung, jedoch koordiniert mit dem Kanton Basel-Stadt, finanziell unterstützt, teils wiederkehrend mittels Subventionen oder regelmässigen Beiträgen, teils einzelprojektweise. Es handelt sich um solche Kulturinstitutionen, deren Leistungen für die Region Basel als bedeutend erachtet werden.	<sup>1</sup> Die Vertragskantone sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder durch Staatsbeiträge ermöglicht, von denen auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft profitieren. <sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt in Form einer jährlichen Abgeltung.	
<sup>2</sup> Die Parteien streben eine verstärkte Koordination auf kulturellem Gebiet an. Zu diesem Zweck stellen sie mit diesem Vertrag die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Leistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionalem Angebot auf eine neue Grundlage und erweitern sie. Im Umfang einer jährlichen Kulturvertragspauschale steht der Kanton Basel-Landschaft inskünftig dem Kanton Basel-Stadt vermehrt zur Seite.		
§ 2 Kulturvertragspauschale	§ 2 Abgeltung	
1 Der Kanton Basel-Landschaft stellt mit Abschluss dieses Vertrages eine jährliche Kulturvertragspauschale bereit. Sie beträgt – unter Vorbehalt von § 2 Absatz 4 – ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags des Kantons Basel-Landschaft von den natürlichen Personen. Massgeblich für die Festsetzung der Kulturvertragspauschale ist der Durchschnittsertrag der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.  2 Die Kulturvertragspauschale verteilt sich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf einen Institutionsteil und einen Dispositionsteil.  4 Pro 1997 beschränkt sich die Kulturvertragspauschale auf den Institutionsteil. Sie macht somit Fr. 6'080'000.– aus.	<ul> <li><sup>1</sup> Die vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Abgeltung beträgt ab 2022 mindestens CHF 9,6 Mio. pro Jahr.</li> <li><sup>2</sup> Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, wobei der Betrag von CHF 9,6 Mio. dem Indexstand per Januar 2019 entspricht. Für die Anpassung ist der Indexstand vom Januar des Vorjahres relevant. Für den Betrag des Jahres 2022 ist somit der Indexstand vom Januar 2021 massgebend.</li> <li><sup>3</sup> Eine negativ ausfallende Teuerung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt.</li> </ul>	Die Höhe der Abgeltung wird neu auf CHF 9,6 Mio. angepasst. Der Betrag wird der Teuerung angepasst, unterschreitet jedoch die 9,6 Mio. nicht.
	<sup>4</sup> Die Vertragskantone pr üfen alle 4 Jahre eine Erh öhung der Abgeltung. Eine Überpr üfung wird erstmals im Jahr 2028 vorgenom- men.	Aufgrund der Auswertung der Vernehm- lassung wurde neu Artikel 4 eingeführt. Die beiden Regierungen nehmen hier- mit die Anregung einer periodischen Überprüfung der Höhe der Abgeltung auf.

#### § 2 Kulturvertragspauschale

<sup>3</sup> Die Zuwendungen aus der Kulturvertragspauschale werden j\u00e4hrlich am 1. Juli f\u00fcr das betreffende Jahr ausgerichtet, erstmals am 1. Juli 1997.

#### § 3 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Zahlung der jährlichen Abgeltung wird jeweils am 15. Januar fällig, erstmals am 15. Januar 2022.

#### § 3 Institutionsteil

<sup>1</sup> Der Institutionsteil dient der dauernden Förderung und Unterstützung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit Beiträgen an die Betriebskosten; dies im Rahmen von jährlichen oder mehrjährigen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Die Zuwendungen aus dem Institutionsteil erfolgen an die im Anhang aufgelisteten Institutionen. Die darin aufgeführten Kulturinstitutionen und definierten Beiträge aus dem Institutionsteil gelten für das Jahr 1997. In den nachfolgenden Jahren können die Liste der zuwendungsberechtigten Kulturinstitutionen und deren Beiträge aus der Kulturvertragspauschale geändert werden.

#### § 4 Dispositionsteil

<sup>1</sup> Der Dispositionsteil soll der punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen dienen. Bei den Empfängern handelt es sich vornehmlich um diejenigen, die auch aus dem Institutionsteil gefördert werden. Bei andern Kulturinstitutionen oder -projekten muss die regionale Bedeutung offensichtlich sein. In Betracht kommen auch Museen, wenn sie Sonderprojekte durchführen.

<sup>2</sup> Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.

#### § 4 Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.

<sup>2</sup> Es werden ausschliesslich Institutionen begünstigt, die

- im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind,
- einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten,
- ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind, sowie
- d. nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

<sup>3</sup> In der Regel werden die 3 Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtiot. Institutionen, die aufgrund des neuen Kulturvertrags begünstigt werden sollen, müssen alle Kriterien kumulativ erfüllen.

Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.

Die regionale Ausstrahlung soll per Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt werden.

### § 1 Grundlagen, Konzept

<sup>3</sup> Dieser Vertrag tangiert die projektorientierte Förderung regionaler Einzelmanifestationen im Sinne der bisherigen Praxis nicht. Er bezieht sich auf das zeitgenössische, institutionalisierte Kulturschaffen, wobei aber die Bereiche der bildenden Kunst und der Literatur ausgeklammert bleiben. Auch die ordentliche Tätigkeit der Museen wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

## § 5 Abgrenzung

<sup>1</sup>Eine Verwendung der zur Abgeltung von Zentrumsleistungen erhaltenen Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nicht von diesem Vertrag berührt wird die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens. Die neue Formulierung verdeutlicht den bestehenden Usus, dass nicht nur Museen und Bibliotheken ausgeschlossen sind, sondern auch weder der Zoo noch Ausbildungsstätten Mittel aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) erhalten.

#### § 3 Institutionsteil

<sup>3</sup> Über jährliche oder mehrjährige Zuwendungen aus dem Institutionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den begünstigten Kulturinstitutionen in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2 Absatz 3.

#### § 6 Mittelverteilung und Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Verteilung der Mittel an die gemäss § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Institutionen basiert auf einer periodischen Erhebung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Dieser spricht sich bezüglich Ausgestaltung und Periodizität der Erhebungen mit dem Kanton Basel-Landschaft ab. Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt eine Mitverantwortung für die Erhebung des Publikumsaufkommens, welche die Grundlage für die Mittelverteilung darstellt.

<ul> <li><sup>4</sup> Die zeitliche Gültigkeit mehrjähriger Zuwendungen zugunsten einer Kulturinstitution entspricht max. der Laufzeit eines allfälligen entsprechenden Subventionsvertrags mit dem Kanton Basel- Stadt.</li> <li><sup>5</sup> Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 eingegangene Verpflichtungen gegenüber den Kulturinstitutionen werden von Änderungen des Anhangs nicht beeinträchtigt.</li> <li>§ 4 Dispositionsteil</li> <li><sup>3</sup> Über einmalige oder mehrmalige Zuwendungen aus dem Dispositionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den Begünstigten in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2</li> </ul>	<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls Anspruch auf einen stimmberechtigten Einsitz.	Der Einsitz der beiden Kantone in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen soll gemäss dem jeweiligen Governance-Modell der Institution gestaltet sein.
Absatz 3.	S. 7. Information "that die Verwondung der	
§ 5 Diverse Bestimmungen	§ 7 Information über die Verwendung der Mittel	
Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt hält die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die Entwicklung seiner Beziehungen zu den Empfängern von Leistungen aus der Kulturvertragspauschale auf dem laufenden. Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt gewährt der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft Einblick in die betrieblichen Unterlagen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Budget, Revisions- und Jahresberichte) der aus der Kulturvertragspauschale begünstigten Kulturinstitutionen, soweit diese ihm selbst zur Verfügung stehen und es dazu berechtigt ist. Stehen die Beitragshöhe oder der Leistungsauftrag der aus dem Institutionsteil begünstigten Kulturinstitutionen substanziell zur Diskussion, kann der Kanton Basel-Landschaft im Interesse der guten Information an den Verhandlungen und Beratungen teilnehmen.	Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt informiert die Bildungs-, Kulturund Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich über die Verwendung der Mittel an die begünstigten Institutionen.	Der Kanton Basel-Landschaft erhält künftig ausschliesslich Informationen über die Verteilung der Mittel. Er erhält keinen Einblick mehr in die betrieblichen Unterlagen der begünstigten Institutionen oder in die mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbarten Leistungsaufträge.
§ 5 Diverse Bestimmungen	§ 8 Laufzeit und Kündigung	
<sup>3</sup> Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei jederzeit unter Wah- rung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Jahres gekündigt werden. Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 und § 4 Ab- satz 3 eingegangene Verpflichtungen werden von der Kündigung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt.	<sup>1</sup> Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit. <sup>2</sup> Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende des Jahres oder auf Inkrafttreten einer nationalen Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen gekündigt werden. Eine einvernehmlich beschlossene Anpassung des Vertrags kann jederzeit erfolgen.	Eine längere Kündigungsfrist ist für die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen sowie für die Verhandlung einer allfälligen Nachfolgelösung von hoher Relevanz.  Sollte eine nationale Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen in Kraft treten, würde sie den vorliegenden Vertrag ablösen.
§ 5 Diverse Bestimmungen	§ 9 Verbindlichkeit	
<sup>4</sup> Dieser Vertrag bedarf zu seiner Verbindlich- keit der Genehmigung durch die Parlamente der Parteien.	<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der beiden Vertragskantone.	

§ 10 Übergangsbestimmung	
<sup>1</sup> Aufgrund des Vertrags vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel- Landschaft und Basel-Stadt über die partner- schaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) gebil- dete Mittel sind nach dessen Regelungen zu verwenden, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags.	Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) stellt der Kanton Basel-Landschaft zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus zur Verfügung. Sie sollen altrechtlich, d.h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag, verwendet werden.
Mittel zur Finanzierung der Besucherbefragungen gemäss § 6 Abs. 1 verwendet.	gungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil geregelt werden.
II.	
Der Vertrag wird publiziert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	
Er ersetzt den Vertrag vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) <sup>1)</sup> .	
<sup>1)</sup> BL: GS 32.999; BS: SG 494.100	